



Dictatum Ratisbonae d. 1767. per Chur-Sachsen.

x.

2ln

ein Hochpreißliches

Corpus Evangelicorum

zu Regenspurg

wiederhohlte



derer

Neichs: Frenen von Zedtwiß

zu Alfch, Evangelischen Theile,

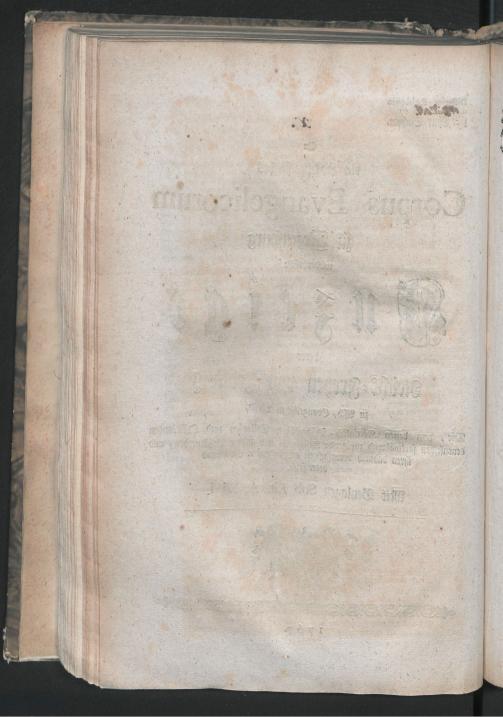
Die, von denen Königlich Bohmischen Collegien und Officianten denenselben fortwährend zustigende Religions und andere Beschwerden, und ihren dadurch verursachten alleräußersten Nothstand betreffend.

Mit Benlagen Sub Lit. A. biß I.



***** CONTRACTOR CONTR

1767.







Des heiligen Kömischen Keichs Svangelischer Shur-Bursten, Bursten und Stande zur fürwährenden allgemeinen Neichs-Versammlung bevollmächtigte fürtreffliche Herrn Nathe, Botschafftere und Gesandten,

Boch - und Mohlgebohrne , auch Boch - Cbelgebohrne und Bochgelehrte,

Sochgebietend. Bochgeneigtest auch Hochgeehrteste Herrn!

gechrtesten, auch unsern hochgeneigteste und Hoche geehrtesten Herrn, erstatten wir den alletlebhassieste respectuosen und allerverdindisten Danck, das Dieselbe gütigs belieben wollen, den Ihre Kavser-Königlich Apostolischen Majestat in unserer Neichskündigen so großen Bedräugniß uns mit einem allerunterthömissten Vormort zu statten zu kommen.

uns mit einem allerunterthänigsten Vorwort zu statten zu kommen.
So sehr wir bedauten missen, daß wir uns der davon dillig zu vernutchen gebaten gerechtesten Wöhretungen big jetso noch nicht im geringsten zu erstreuen haben; so wirder dennoch der allertiesseite Nespect-gegen Ihro Kanssen. Schnigstich Appstolische Majestat uns zurück gehatten baden, einen sernen dissentichen Schrift in diese Sade zu thun, wenn nicht, necht dem Vertugt unserer von Jahrhunderten rubig deuge brachten Reichse klumittelbarkeit, die große Gesähr der Svangelissen Necligien derpetich taussenden Verlichen bespstichtenden Unterthanen, und die unverweidliche zu Trundgehung unseren sienen Necligies kreben abelichen Famisse, darquf ständer, und des reits so weit gediehen wärt.

Richt nur ist, seit obgedachten von dem hochpreistichen Corpore Evangelicorum zu unserem Besten erlassenen allerunterthänigsten Intercessionalien, unser erbarmungs-würdigster Zustand noch immer der vorige; indem 1. wir sämtliche Evangelische Agnaren, (weil wir nicht nur als psichtverzessene Basalen, sondern so gar als rebellische Un-

Lit. A.

Lit. B.

ferthanen, behandelt werden) zu Nettung unserer Sicherheit, auch Leibes und Lebens, nun ichon über ein Jahr unsere samtiche Königlich-Böhmische Seutsche Lebens Süter mit dem Nücken ansehen, fast alle Einkünste derselbigen entbehren und in der Fremde mis elendiglich beheiffen müssen, soglen aus elendiglich beheiffen müssen, sollten unsere Süter und Wirthdaff nicht bebirg bestogen können, sondern alles zu Grunde geben lassen missen, wo hingegen 2. sich uoch immer ein Koniglich-Böhmisches Executions-Commando von Cavallerie, und 3. ein anderen Infanterie-Commando zu Unterstützung des nets einzuführen ges sonnenen Sals Wegals und Böhmischen Laudschiats, sich in unseren Gericht Alich besindet und dasselbsige aussehvert; sondern es wird auch mit denen Religions zund mehrn Bedrägnisch vorzeistalten betreschalten, das inchts anderes, als das unvers men Evangelischen Untertkenen, voraus zu sehen zu kann nicht von eins oder ans dern allerhöchsen Wirten schlessing bindingliche Hohnster von eins oder ans dern allerhöchsen Verten schlesunge bindingliche Hohnster von eins oder ans der allerhöchsten Weten schlessing bindingliche Höhnster eines mehr allerhöchsten Weten schlessing bindingliche Höhnster eines noder ans

In Meligions = Sachen

ergienge von dem Königlich Böhmischen Gubernio ju Praz unter dem 11. Afpril 1766, der füb Lie. A. anliegende böchiebsemekliche Befehl an das Ellbogner Creussumt, und von diesem unter dem 18. April 1766. das Lussskreiden Lie. B. an unser Unterstamen des Glerichts Asch is der innere unterstamen wegen ihret Aelis gions-Beschwerden in Regensburg keine sennere Borstellungen ihm, sodern, ans er gemessene Stagfer, sich damit nirgend anderstrudign, als an Ihre Kanser-Königs sich-Lupsschaftet werden werde; wodurch asso Ansperkänigslich-Appstolische Magistät sichtbautich das völlige kus circa sacra, daran doch die Eron Böhmen von Seculis ber miemassen fab nach die Konigstichten Ausgericht sichtbautich das völlige kus circa sacra, daran doch die Eron Böhmen von Seculis ber miemassen feb nach sich noch Inthest gehabt har, sindsciret werden wilt, und handpscission außersten Nachtbeil alse Königlich-Böhmischen Eurschen Seculis ber miemassen die Robenschafte Schulber Geses de Sanadricksischen Friedens-Schulfes, darinnen art. 5. 8. 42. bersehen ist:

A Sola qualitäte seudali, vel subseudali, sied Nis a Room Bahemiae, sied

A Sola qualitate feudali, vel substantia sive NB, a Regno Bohemiae, sive ab Electoribus, Principibus et Statibus Imperii, sive aliunde procedant, sus reformandi non depender, sed Feuda isfa et substeuda, nec non Valalli, subditi et bona ecclesiastica, in causis Religionis, et quicquid juris Dominus Feudi praetendat; introduxerit, aut sibi arrogarit, ex statu Anni 1624, die 1, Ian. PERPETVO cenfeantur, quae vel sudicialiter vel extragudicialiter innovata successiva substantia et in prissimum statum restie

tuantur.

Wie nun Königlich/Böhmischer Seits nicht mißkennet werden kan, daß unsert Werkern, die von Zedrwiß, und ihre Unterthanen in dem Gerichte Assa.

1624. der Svangelischen Resignen bespeptlichert baben, auch nach geschlossen welden betieben der Verlegen bespeptlicher baben, auch nach geschlossen welden hatte auch eine Reichts-Commission alles auf den Auf des Emscheids-Vahres 1624, wieder bergestelter worden ist; so ergieber sich von zelehren, und unwiedertschaft, daß, so lang der auch in der neuesten Kapsersichen Ausbeschlossen und der Aben. Art. 2. S. 3. und 6. so nachdrücktich bestätigte weitphässischen Friede in dem Heil Wöhn. Reich noch etwas gilt, auch die Eron Böhmen in dem von Söchst Verrestiben zu Leben gebenden Gerichte Assa. auch der allergerinasten, Disposition in Restigions, und Kirchen-Sächen aumassen, noch dahn einschlagende Verbote ergehen sassen.

Nachdem aber, dessen schrecktet, das Königlich Böhmische Gubernium zu Prag obgedachten verfänglichen Schritt gerban hat; so ist es kein Wunder, daß die in das Lischer Gericht nach und nach eingeschichene Catholische dadurch um so kinner werden seind so Lische Dadurch um so kinner den Schriftschen Schrieberg der Lisch zu Schönbach, einem in die evangelische Prarz u Alchen Schrigten Oorf, in der Char-Woche, die 1766, einer Weisbergern, ohne Auftrage ober Crtaubnis, aller mehrmablen eingelegten Prorestationen ohnerachter, die Sacra nach Catholischer Art administrier, auch 2. den 5. Aug. 1766, dep einer andern Catholischen Frau, in Lisch sich ein gleiches geschan bat, voogegen aber der evangelische Patror primarius und Inspector zu Asso.

Sylpch

Roch weit bebenkticher und unerfraglicher aber ift, bag am 6. Dec. 1766. Die neu-aufgenommene Catholifche auf ermelbtem St. Niclasberg fich erfrechet baben, in dem evangelischen Markt Flecken 21sch, auf eine niemabln erhörte und den ftatum Anni decretorii empfindlichit verlegende 2irt, Das Ganct Dicolai-Feft, auf Dem Markt und noch an einem Det mit Erompeten und Paucken ju verkandigen, fodann einen blasenden Durchzug durch die von lauter Evangelischen bewohnte Straffen bis bu dem Schibftein auf dem Gr. Niclasberg zu nehmen, und felbigen allda mit einem hellen Bictorien-Gefchren ju befchließen. Die Gache rebet von fich felbft, mas für Folgen für die evangelische Religion in dem Gerichte 2lich ju befahren fepen, mann bergleichen Baum - und Bugellofen Unfangen und Worgangen nicht mit allem erforder lichen Rachdruck gesteuret, und folde verwogene Stolyver Derer Reiche Srund : Glefebe und der gemeinen offentlichen Rube eremplarisch abgestraft werden follten.

Eingriffe in die Reichs = Unmittelbarkeit im 2Beltlichen

geben ebenfalls immer weiter.

1. In dem fub Lit. C. bepliegenden Schreiben Des Elbogner Erans Amtes an Lit, C. uns vom 1. Det. 1766. werden Ibro Kayfer-Königlich Moffolische Majeftat ohne Ochen nicht nur unfere bochfte Lebens : fondern auch Landes Kurftin

2. Das Koniglich Bohmifche Gubernium ju Prag, (welches doch fonften mit denen feurschen Leben der Eron Bohmen lediglich nichts zu thun hat, sondern nur die Regierung derer Der Eron Bohmen ummittelbar oder doch mit dem Landfaßiat unterworfenen Lande und Gebiete beforget,) mafet fich, nach benen Bentagen C. und D. Lit. C. u. D. teuerlich an, in unferen Angelegenheiten Befehle an Das Elbogner Erans - Umt und durch daffelbige an une, ergeben ju laffen, gleich als ob wir Koniglich-Bohmische Landfagen maren.

Maßer man fich Roniglich-Bohmifcher Geits neuerlich der Criminal Gericht barkeit mureem Gerichte Affe an ; indeme, gegen alle unsere Protestation, unser treulofer Gerichts-Vernatter Temfich durch eine eigene, den 14. Dec. 1766. in Affe eingeruckte Königlich-Vedhuitchter Temfich durch eine eigene, den 14. Dec. 1766. in Affe eingeruckte Königlich-Vedhuitchter Temfich durch eine eigene, den 14. Dec. 1766. in Affe eingeruckte Königlich-Vedhuitchter Temfich durch eine Gericht von dem Eldogner Eraps-Amt an die in unseren privativen Diethfen und Pflichten sieden Gerichts-Vernattere nach der Anfalden Verhalten der Verhalter der Verhalt

mafliche Befehle, eben als wenn fie Bohmifcher gandfagen Bebienten maren.

f. Ruch über unfere Unterthanen mahet sich nach der Beplage F. so gar der Lie. F. Königlich-Bohmische Zoll- Sinnehmer Goster, unser eingebohrner Unterthan, einer Sioil-Gerichtbarkeit und Straf-Nechtens an, unter beygesügter Orohung, sie, in dem Fall nicht erscheinens mit militarischer Bewalt herben zu bringen; ja er unterfice bet fich, unfere Gerichts-Berwaltere felbft für fich ju citiven, um der Berhor unferer Unterthanen mit bengumohnen.

6. Abfonderlich aber fuchet man Koniglich-Bohmifcher Geite das, (felbft eingestehender maßen,) niemabten in dem Afcher Gericht bergebrachte, sondern erft jeso einführen wollende Sale-Regal, als ein bequemes Mittel, ums entweder vollig in die Bohmische Candiakeren zu beingen, oder, im Widerschungs Fall, uns völlig zu ruiniren, mit außerster Schärfe zu behaupten und durchzuschen: Wie dann die Kapser-Königl. Bauro-Gesälten-Administration zu Prag, nach der Beplage G. an Lie. G. das Kapfer-Konigl. Banco-Gefallen-Ober-Amt Eger, den 30. Oct. 1766. reseribiret: daß das Königl. Landes-Cubernium befohlen habe, zu dernableinstiger Binfiber rung bes bodffen Sals-Regale allen Ernft und Gewalt anzuwenden. Bu foldem Ende befindet fich nicht nur

one verner in normal of the commands of the co

Secretario, wie auch dem Egerifchen Ober Ammann, nach Afch, liefen ohne unfer Borwiffen, durch unfern treulofen Gerichts : Bermalter Temlich die Burgerfchaft,



auch Richtere und Semeindmanner von denen Obefeen, eisten, zugleich auch bende Militar-Commando unter Gewehr halten und publicitre einen Gubernial-Befehl von Prag wegen des Salzes. Darauf wurden in dem Gerichte Alch drep Königlichsedbungen Schmidige Salzes, Darauf wurden in dem Gerichte Alch drep Königlichsedbungere und Bauern angewiesen, und, wann felbige nicht also gleich geraumet werden können, durch militarische Commando derer Einwohnere Handwertszeuge und Mobissen zum Haus hinaus auf die Gassen geworfen; wie den 3. Sept. 1766. dem Greunwehrbrete Ludwig zu Alch wiedersalven ist.

s. 9. Denen Unterthanen ist nicht nur, nach der Beplage E. schristlich und munde sich angedroher worden: daß wosern sie sich in Annehmung Söhmischen Salges wies derspentig erzeigen wirden, sie in eisen und Sanden gescholspiere nach Eger abgesübe ret, und allda auf das empsindsichste abgestrafet werden solten; sondern es sinnd

10. Wiele unserer Unterthanen, ben welchen fremdes Sals gefunden worden sein folle, wurtlich deswegen gesträffet worden; so daß, so viel man weiß, solche Straffen bereits in die 500. fl. Desterreichischer Bahrung betragen.

11. Die Salts Wiftation geschafe so gar in dem mit einer Kanserlichen offentlischen Gardia berschenen Schlökein auf dem St. Niclasberg, und auch in des Pastories primarii und Inspectories, Doctor Edders, Jaus.

12. Belehret die Beplage F. daß man kein Bedenken träget, nunmehre schriftlich von sich kommen zu lassen, daß in unserem Marke-Flecken Afch ein Kapser-Königlis ches Banco-Gefällen-Aint vorhanden fepe.

Lit. F.

und H.

13. Am allerweitaussehensten aber ist wohl dieses, daß, als den 19. Aug, 1766ein Bauer zu Frün, Ascher Gerichts, nicht sogleich den Schüssige zu der Stude,
darein ein Salz-Ausschaft eine einemeinere werden wollen, betedenfassen können, nicht
mur die Erube durch Holbs-Dacken, unter vielen andern Ercessen, mit Erwalt erbros
den, sendern auch viese Bauer. Schündler, nehst dere desse Albert aber aber gericht Ausbach zu, den Abert gestacht, von dammen aber
giermacher Michael, dem Abert Scham Absen aller unseren Wortellungen und Protesiationen obnerachter, den 24. Aug, mit einer
mistarischen Escorte nacher Eger aberühre win in dortiger Frohnseise in untertröbische erminelle Gestagnisse geschert worden, darinnen sie noch jeso auf eigene Unsosien
schamblen und endlich verderben taussen; da gleich, um den alkagrossien Schaben un
Sein, sich anerbothen, sich sie dieseligie im Sessänglicher Vaster, Jeuder und
Sohn, sich anerbothen, sich sie dieseligie im Sessängliche Aber Seine Ausselfen
unterthänigste Vespert gegen Idro. Karzer-Königlich-Apossosische Unsosien
Wert aber des geganissen son vor der vergetze Ursbere vor
wert Vergen Begggnissen und berein Holbische Vergeschung der und berein Begggnissen den verben, darften und Berrachtungssen der sie der sieden und der Vergen der Vergen und der Vergenschliche Vergeschlung der Aberbar bengulägen;
wir sallen es als dep der blossen landkländigen Erzehung derer Begebenbeiten schliche bengulägen;

Bir haben zwar nicht ermangelt, gegen alle diese Gewalttbatigkeiten von Zeit zu Zeit, wo es notdig geschienen, geziemend zu protestiren, und unsere Gerechtsaue bestens zu verwahren: Es ist aber solches seibert ohne alle Burkung gewesen; viels mehr hat man uns besagte Protestationen und deren Berlagen mit dem schaftes Berreifz zurückzesend und dem Elbogner Eraus Ant verbothen, nichts mehr von uns Lit. C. G. anzumehmen; wie die Beplagen C. G. und H. ausweisen.

Frager man nun nach der Ursache dieses harten Berfahrens gegen uns, so wird man Königlich-Böhmischer Seits niemahlen etwas anderes aufzubringen, oder zu er weisen vermögen, als daß wir uns nicht als böhmische Kaubspien tractiven lassen wollen: Und diese können wir nicht, ohne Ibro Kömische Kaubspielaten Maieftät, der Seil. Köm. Keiches, aller der Eron Böhmen reutschen Lebenleute von Shuffen, Fürsten und Sänden, und unser feldpt eigenes und unserer Rachtonnum unwieder deitgeisches Kachtheit, auch ohne Berlebung derer Ihre Köm. Kaysertichen Miefter und dem Seil. Köm. Keiche eben so wohl studigen Pflichten unwirtelbarer Keiches-Glieder, als wir der Eron Böhmen Lebens-Pflichten schuldig seind.

Waren wir Bohmische Landsaßen; so musten ja unsere Guter ben der Koniglie den Lands-Lafel zu Prag, eben so wohl, als alle andere Bohmisch und Egerische Lands und Legerische Lands und Legerische Lands und Legerische Wiesen werden fan; so erhellet auch nur aus diesem einigen Umstand unwidersprechtlich, daß wir keine Bohmische oder Egerische Landsaßen seyn können. Der Konigliche Bohmische Leben-Dof widerspricht sich auch hierinnen und seine gegen uns behaupernde Grunds

器 旗 器

Grund-Sake widerlegen sich seldst: dann, nach der Anlage I. hat allerest den 26, Jan. 1777. das Kanster-Koniglich/Behmische Directorium in Padlicis er Cameralibus zu Wiese von mie eben denneimigen Ausbrücken, darim es an die von der Eron Behmen Teutsche Edur trägende Edur-Kürsten, Kürsten und Schaude gesonnen worden ist. Kehmische Andlichen wären, dann von diesen dat man tetne Echan-Dienste verstangt, sondern ihnen statt derselbigen Ernnen auferleget: Und die esstüden Monach December 1766. bei schwehrer Etrase verholben worden ist, aus dem Königseich Röhmen und dem Benegerichen Egert nichts von Getand, Mehr und Bieh nach Arch geben zu lassen, worden auf die Zussische von Schriegerich geden Einer von der Verlegen und die Verlegen der Ver

Ju Stro Kanser Könialit Apostoligen. Majeriat personine Derrodigeries liebe und in Auerbicht Derroschott obem Königlichen Uniterii billige Gefunungen seinen mit nicht das alerzeringste Mistrauen: da aber die, ohne Zweisel in einem Pragerischen Collegio besindliche Utrhebere unserer Drangsalen die jeho Geleachbeit gesinden haben, bestresslich auch noch serner sinden werden, die Sach allerhöchster Drien, so wohl in Ansbung der Religion, als des weltsichen, aus einem gang and der Geschespung und in der doch unter der sich verzögerenden und unbinkanglichen Duisse unser bleiben, oder doch unter der sich verzögerenden und unbinkanglichen Duisse unser liegen und versöhmachen musten; so bleibet uns nichts anders übris, als

Euer Excellentzien, auch unsere hochgeneigt , und Sochgeehrtefte Berrit, auf das allerbeweglichfte, mit blutenden Bergen und thranenben Augen, geziemend zu erfuchen, Gie belieben hochgeneigtest und gutigft, in Rraffe derer hierzu allbereits in Sanden habenden Bollmachten und Inftructionen von Dero allerhochft: bochft und hoben Berren Principalen, Oberen und Committenten, nunmehro auch an Ibro Romisch-Kayserliche Majestat, als unser (auser denen Lebens Cachen,) alleiniges allerhochftes und allergnadigites Oberhaupt und herrn, ein so respectuoseft als eindringendes allerunterthanigftes Borftellungs Schreiben ohnmaßgeblich dabin ergeben zu laffen; daß Ibro Romifch-Ranferliche Majestat allers gnadigft geruben mochten, uns ber unferer wohlhergebrachten Reichs Unmittelbar-feit, auch allen bavon abhangenden Befugniffen und Gerechtfamen in Geift - und Belftichen, allergerechteit zu ichügen, mithin allergnadigit zu vermitten, daß forder rift alle militarische Commando von unsern Gürern und dem Ascher Gerichte abge-führet, unser/ als ein Inquistrin Berbait sich befindender Gerichts-Verwalter Temtich uns, ju legaler Unterfuch = und Beftraffung feiner Berbrechen, ausgeliefert, uns fere gefaugene Unterthanen ohnentgeldlich enlediget und hinlanglich indemnifiret, auch Die unseren übrigen Unterthanen abgeprefte Salb. Straff, Gelber restituiret, fo fort in Meligions, und Rirchen Suchen alles auf den Fuß des Westphalischen Friedens und beffen Executions-Commission wieder hergestellet und bestandig erhalten, die gegenwartig und funftige Uebertrettere Pemplarisch abgefrafft; nicht weniger im Weltlichen, von ber Eron Bobmen fich keines mehren angemaßet werbe, als fich nach der Ratur derer Bohmischen Leutschen Leben gebuhret, oder die Eron Bohmen fonften von Alters rechtmäßig und ruhig bergebracht hat, daß uns ferner der über des nen bifherigen Streitigkeiten bifhero vorenthaltene Leben Drief, in der alten Fornt und ohne einige Beränderung darinn, ausgefertiget, endlich auch der uns, von denen Urhebern unferer biftberigen Bedrängniffe, zugefügte fehr große Schaden und Koften billigmaßig vom ernesest und verguter werde.
Damit wir auch in biefen unterem gerechteften Gesuch um fo weniger enthoret

2 3

Die

Die gang fonderbabre Umftande Diefer Sache verfprechen uns, daß wir feine Fehilbitte thun und so endlich Ihro Minisch-Kanserlich auch Kanserlich-Königlich-Apostolischen Majestät eine Gelegenheit an Handen gegeben werde, das Publicum auf eine eckarante Weise überzeugen zu können, daß Allechöchst-Dieselbe allergnädigst geneigt fenen, jedermanniglich in benen Dero allerdurchlanchtigffes Ernhauff bestreffenden Angelegenheiten eben so wohl, als in andern Fallen, schleunige und unpar thepifche Juftig-Pflege angedenen zu taffen.

2Bir aber beharren mit all-fchuldigfter Chrerbiethung und Ergebenheit

Euer Excellentzien, auch unserer hochgebietendbochgeneigt= und hochgeehrtesten Seren

ben

Regensburg,
Febr. 1767.

gehorsamft, gedorsams und gang
ergebenste Dienere
fämtliche Neichs Freve von Zedtwitz, fämtliche Neichs Frene von Zedtwiß, Evangelischer Religion, und in deren Nahmen und Wollmacht Earl Unton Philipp von Zedtwiß.

Inscriptio:

Denen Soch, und Wohlgebohrnen, auch Soch Wolgebohrnen und Sochgelehrten Zeren, derer Kvangelischen Ehur, Zür-sten, Sürsten und Stände des Neichs zu der allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigten fürtrefflichen Zeren Räthen, Borschafftern und Gesandren,

Unsern Sochgebierend : Sochgeneigtesten, auch Sochge ehrteften Beren.

Regensburg.

Benla=

Benlagen.

praef. d. 24. April.

Lit. A.

Edler.

Sonders Lieber!

Sift bier Orts gang verläßlich, vorgekommen; daß von Seiten des ju dem der Erone Bheim ju Leben gehenden Guth Affch gehörigen Marckts und Gerichts Alfd in Regenspurg sich eine ordentliche Deputation eingelnaben, und deselbis wegen einer vermeintlichen Bedruckung in Religious-Sachen einige mündliche Vorstellungen semacht habe. Wie nun Ihre Kant. Königt. Appil. Mapt. bies nun zu allen Grückoft. Ihrefelbten mit einigen nexu zugethane Unterfassen und Unterthanen in allen Grücken. ohne Unterschied der Religion die billige Ausrichtung iederzeit angedenhen laffen : Alls wird der Konigl. Berr Crenf Sauptmann Denen Afcher Unterthanen unter gemeffener Straffe anzubefehlen haben, daß fie fich mit ihren etwann habenden Befchwerden nire gends audersthin, als an Ihro Kaul. Konigl. Apostl. Mapl. wenden sollen, wo ihnet befindenden Dingen nach die Ausrichtung verschaffet werden wird. Geben ob dem Konigi. Prager Schief ben 11. April 1766. R. R. Der Roml. Kapl. Konigi. Mayl. Obrifter Burggraff, Praesident und

Rathe Des Landes-Gubernij im Ronigreich Bobeim.

pgr. v. Kollowrat.

Serd. Sidifch.

praef. d. 24. Aprill,

Lit. B.

Bon der Romf. Rapfert. Königt. Mapt. obhabenden Königt. Crapf 2 Umts wegen benen gesamten Afcher Unterthanen hiermit anzufügen. Es ist ben Sinem Hochlobt. Ranf. Ronigt, Landes-Gouvernio gang verläßlich vorgefommen, daß von Geithen des zu dem, Der Eron Bobeim ju Leben gebenden Guthe Afch geborigen Marcfts und Gerichts Afch, in Regenspurg, sich eine ordentt. Deputation eingefunden, und daselbst wegen einer vermeintlichen Bedruckung in Religions-Sachen einige mindliche Vorsstellungen gemacht habe; Wie nun Ihro Kapl. Königl. Apostol. Magl. bis nun zu allen, allenhöhft Ihrofelten mit einigem nexu zugethanenen Unterfassen umd Untersthanen matten Stacken, ohne Unterschied der Keligion die billige Aussichtung ieder geit angebeiben lassen; Alls solle Euch gemäß einer hoher Gubernial-Vererdnung d. d. Königl. Prager Schloß d. 11. currentis Mensis April, wie es die Beplagg ausswiffe, miter gemößen; Etwalkankliche in der Schloß d. 12. currentis Mensis April, wie es die Beplagg ausswiffe, miter gemößen; Etwalkankliche in der Gubernials der Gubernials weißen. d. d. Königl. Prager Shobs d. et. eurrentis Menlis April, wie es vieweinig unter gemehener Etraffie andefelden, daß ihr Euch mit Euren etwan habenden Beschwerden nürgende anderstidin als an Ihro Kapl. Königl. Uppfiel. Magl. wenden soller, wo Euch besindenden Ding nach, die Ausrichtung verschaffet werden würde; Womand ihr euch and wir zu richten und der angedroberen Etraffe, wie zu entgeben wisen werden; Geben Königl. Saaber Trepf-Linth Eldogen den 18. April, Ao. 1766. Der Römil, Käul. Königl. Want, ververdneter Königl. Hauptmann des Saaher Ereißes, Elbogner Antheifs, und Egerischen Begircks.

Johann von Ottillienfeld.

Denen gesamten Usch! Lebens Unterthl. von Boniglich Crays 21mts wegen zuzustellen.

Der Both ift des Gangs halber por die Meilà 10, Arzu bezahlen.

Lit, C.

praes. d. 4. Octobr. 1766.

Lit. C.

Wohledelgebohrne Rittere! Hochgeehrteste Herren,

Strigt. Prager Schof den Jochibbl. Kapl. Kdnigt. Landes Gouvernio sub dato sübigt. Prager Schof den zu. verigen Menaths Septembris erläßenen, und sub pracestrato 28. einzedem allhier eingelangten Berordnung, haben Jero Kapferl. Königt. Apostol. Manl. auf dem, siber die eingelangten Berordnung, haben Jero Kapferl. Königt. Apostol. Manl. auf dem, siber die einzeliche Widerschiederich deren Nichte untertlanen, gegen die Unterdrüngung deren K. E. Salse Officianten erhätteten Vericht, und anverlangte Velektung, inhalt eines Höchien gerüht, mir als Königs sichen Ernst-Auptenam nicht allein dasseinige, mos sich sieweigen werüht, mir als Königs sichen Ernst-Auptenam nicht allein dasseinige, mos sich sieweigen inhaffür und Willestenung deren widerspänsigen 4. Gesimer Baueren nach Seger dum schaften verteilberung deren widerspänsigen 4. Gesimer Baueren nach Seger dum schaften verteilschen glicher Gerichts-Berwalteren wider den Willeschächsen auch dehneben mir mit zu geben, daß ich die anfoldsige Procestation denneischen aun wiederumden mit Nachdruft dumbster Indebsung ihres Holden und Einstellung zur Parition, und Schoplam gegen die Bertragens, und mit ernstische Innetiung zur Parition, und Schoplam gegen die Bertragens, und mit Befolge die oballigure Procestation in originali remitties, und zugleich demenschen nich und den der Aufler Geräheren auch unter oberührter Zachrungung dieselben am oberstanden Parition und psetzund beharten

Der Noml. Kapl. Königl. Apostol. Manl. verordneter Königl. Hauptmann des Caaher Erenfies Elbegner Untheits und Egerischen Begürcks, dann Meiner Hochgeebrtesten Berren

Geben Konigl. Saater Crenf Amt Elbogen den 1, Octobr. Ao. 1766.

Johann von Ortillienfeld.

Denen Wohlstol.gebobrnen Airtern gesambten Shl. Lebens: Agnais von Jedwing auf Usch, Leieberg, Kengsreuth, Gorg und Schönbach, Wienen Sochgeehrtesten Serren

Der Both kombt seines Gangs halber vor iede Weil a 10. Xr. Rapl. Geld au bezahlen. थाति).

praef. d. 5. Aug. 1766.

Lic. D.

Wohledelgebohrne Rittere! Hochgeehrteste Herren!

Was Ein Hochibl. Kapferl. Königl. Landes Gouvernium auf das von denenselben an die fürzeweite Hochibl. Kapferl. Königl. Repræsentation, und Camber Arthane Andringen wegen deren zwijchen denenselben und denen Sächhiben Ledins Guitern Schönberg und Brambach ratione so genammer Sanck Wieder Landes hich ehjerenden Disterentzien andere zu ertassen gerübert; sein solchen Weine Hochiben Weine Hochiben Gerten aus bepliegender Copia umbständlich zu erschut, hiernach sich zu ichten, und die darinnen bemerkte Documenta all hochzedachte Cielle wieden.

entsubeingen belieben; Ich abet ersuche höfflich um ein Recepisse und verbleibe mit aller Hochachtung

Der Rom, Kapferl, Königl. Mapl. verordneter Königl. Hauptmann des Saaher Erepfies Stogner Antheils und Egerifden Bezircks, dann Meiner Hochgechrteften Herren

Geben Konigl. Saaher Erenfi-Umth Elbogen den 1. 2lugl. 1766.

dienstschuldigster Johann von Ottillienfeld.

Denen Wohlebelgebohrnen Nitteren Gerrn Georg Abam, Abam Erd, mann, und Johann Christoph v. Jedtwitz, auf Asch ic. Meinen hochgeebreeften Gerren.

20ch

Der Both ift des Gangs halber von der Meil

praef. d. s. Aug. 1766.

Edler,

Sonders Lieber! Es ist ben der fürgewesten Hochlobl. Kapl. Königl. Repræsenta-tion und Cammer die Herren Georg Abam, Mam Erdmann, und Hans Ehrsstoph von Zodwis aus Gelegenheit deren zwischen ihnen, und denen Bestigeren deten Gachfiften Lebens-Guttern Schonberg, und Brambach wegen ber fo genamten Banct-Biefen oder Banct-bolt furwaltenden Differenzien angebracht, was maf-fen aus verschiedenen theils unordenklichen , und obscuren ben ihnen sich befindenden welche nur 4 voter 5, Füberlein schlechen Seues Zedtwisischer seithe schon über Men-fchen gebenden gebeget, und eingesechset worden. Und gleichwie diese von gegenseltigt angemafte Præcension jum offenbahren Nachtheil Des Zedtwistighen Lebens so wohl als auch ber Ronigl. Landes-Granis niemahle anerkennet worden; Alfo auch hatte Brambach keinen Anftand genohmen, sein vermeintliches Recht mit Gewaltthätigskeiten zu behaubten, worgegen dann die von Zediwis, Gewalt inte Gewalt zu vertreiben gesucher hatten. Wessenwegen dann Sie Gerren von Zediwis aus Bensorge, daß die von Brambach diefes ihr Berfahren als einen mit bewaffneter Sand wie Derrethtlich gefthehenen Landes-Ginfall der Churfurftl. Gachfifthen Regierung vorgefteller, und bessehren von dorth aus ber diessentigen auerwohnen Seporter ausgieeilen anbegebret worden sen möge, um allerhöchten Königl. Schut und Vermittes lung in sosdaner Granis-Irrung gebetten; So viel nun dies zu Granis-Irrungen zwischen der Eron Böbetin und Spuriadziel gereichene Erririsstet anberrist, da ift weder aus denen alteren, noch neueren Urfunden abzunehmen, daß die Scade ies mahls durch eine beyderseitbige Dissquistion rechtlich erörtert worden. ftellet, und beffentwegen von dorth aus ben Diesfeitigen allerhothften Behorde Satisfabann ber Conigl. Berr Crepp-Sauptmann benen Berren von Zedrwig den Auftrag git machen haben wird, daß Gie famentlich ju Diefer Branis Differenz gegen Branis bach dienende, befonders von ihnen felbt angegeigte Urfunden, so viel felbte im ihren Familien und kehens-Archiv vorsinden konnen, ohnsehlbache anbere einstigen, hiers nachft, und da Giezeithero den Befiteibrer Lebengerechtfamen auf bem frittigen Diffrict des so genannten Zanck Solfes, oder Zanck Wisein gegen Brambach rechtlich bes handter haben, Sie stettshin ihre Possession erhalten und von denen ferneren Besis ihrer Berechtsamen) jedoch ohne Gebrauch einer angreifflichen Gewaltthatigkeit oder Invasion, fich niemable verbriengen laffen, vielweniger die von Brambach angemafte, und niemahls erprobte Affretleheus-Recognition jum offenbahren Nachtheil beren al-

ferhochsten Königl. Eron-Rechten annehmen, dagegen auch wider die allenfalls fich ergebende gegenfeithige Beeintrachtigungen und etwa erfolgende gewaltfame Unfalle Des allerhochsten Schuses und Assistenz fich gutveriaßig versicheren follen. dem Königl, Prager Schlof den 22. May 1766. R. R. Der Rom. Kayl. Königl. Mayl. Obrist Burggraff, Præsident dann

Rathe des Landes-Gubernii im Ronigreich Bobeim. Franz Gr. von Puquoy.

Berb. Bidifch.

praef. d. 24. Aug. 1766.

Lit. E.

Mobiledle.

Sonders geehrte Berrn Gerichts Berwaltere,

enenselben kan nicht unbekant fenn, wie nach das von Ihro R. K. Manl. aus Angelegenheit des in dem Micher Begieret einzuführenden R. R. Saltes d. d. Wienen den g. Maij a. c. ergangenen von dem Dochlobl. R. R. Landes-Gouvernio sub dato K. Prager Schlos den 22. eiusdem hieber bekannt gemachte, von mir aber ben der legt in Afth gehaltenen Commission denenselben als Gerichts-Berwaltern dann denen samtl. Gerichten zu Etlich mahlen wohl begreiftlich vorgelesen Allerhochste Dossen der unter andern auch dieses in sich enthatte, daß die Gerichtes Berwalter Detreum antern fo wohl aur Siederleit für ihre Verschung. Auf au hindan Haltung fremden und Verschließung des K. K. Salzes alle exportetione Assilvenz, auf ihr iedesmahliches Erfuchen zu leisten, unter der ahnnachsichtlichen und ohne Rucks auf int fereimendenden Fall zu vollziehen habenden Bedrohung, daß die fich hierins ne widerspäuftig bezeigende in Eißen und Banden geschlößener nach Eger abgeschrete ne widespaning verigende in Ergen uns Sanden selvogener nach Eger avseinder und alla auf das empfindlichse bestraffer werden wurden) angewiesen auch nach ers heisthenden Umfanden, das Commando im Association versätzete verden solle. Deßen obngeachtet aber ist iedennoch hier vorgekommen, daß die Grüner Unterthanere, Den Galls-Heberreither Leohnhardt, in das commissionaliter ausgewiesene Quartier (unter dem unter einstig Vorwand, das das Gericht, Davon die Schlißt ben sich bas be) nicht annehmen wollen und bie St. Gerichts Berwalter diese Sache sich auch nicht angelegener sem laffen, soudern fich in dieser Angelegenheit ganz in different bezeigen, fiber welch gleich angeführtes annoch ein mehreres nebst den von denen Afcher Burgern an Tag gebenden Muthwill mir bengebracht worben; fo ich aber allhier zu berühren, an Eveniger für nöthig zu fenn finde, als H. Gerichts Berwalter felift die beste Kauntnus davon bereits baben. Gleichtvie aber derten kaufgeter in Frigit die beste Exquirung deren Allerhochsien Beschlen denenselben zur Last fäller: Alle kan ich nicht bergen, daß ich den gangen Furgang, an das Dochibbt. R. R. Landes-Gouvernum bergett, angeseiget babe, und was von dannen bierauf erfolgen wird, ju gewärtigen fene indehen aber thue Denenseiben das begangens auf das empfindlichte verhöben mit Ernst gemehenen Mahringung die Allerhöchsten Weseble in Zukunsfit beher als es bies Ernst gemeinen. Descheben in Erfällung zu seinen widrigens dieselben sich einer empfindlichen Bestraffung bioß stellen dörften. Was die Ulnerthauen dertigen Beierka und widerisch anbereift diese als hatsstarrig und widerschaftige will meiner seins nicht mehr ermahnen, indeme ich sehe, daß alle Ermahnungen fruchtloß ablaufen, und derowegen ist von mir an das Affder Militar-Commando das Requisitoriale ergangen, Dietenige Dorf Gruner Bauern, welche als widerspanstige sich aufgeführet haben, in dem Egerischen Arrest abzustefern, auch ein gleiches mit denen auf folde Art Kinfrigen betrettenden Altscher Beaircks Unterthanen zu veransaßen; Ein weiches ich zur nachrichtlichen Wiffenschaft biermit anbedeute und annebst (weilen annoch ein Commando pr. 50. Mann von Eger ju beferer Einschrancfung beren muthwilligen und allerhochsten Befehlen teine parition leisten wollenden Afcher Begierets untertht. in Afch eintrefen wird) biemit anbefehle, womit für folches das erforderliche Unterfommen verantaget werden mochtes worzu annoch diefes benfüge, daß wann die Unterthanen in ihrem ftrafmaßigen Borhaben weiter fortfahren und davon nicht abstehen annoch eine größere Ungahl des Militaris babien eingeleget merden murbe. In Gebleibung

Der Roml. Rant. Konigl. Manl. verordnete Rogl. Sauptmann des Gaaber Creifes Elbogl. Untheile, und Egerifchen Begirche. Dann

Meiner Condersgeehrten Herrn Gerichts- Verwaltere

Weben Ronigl. Erenfamt Ellbogen Den 21. Augl. 1766.

dienstwilliger Johann von Ottillienfeld. Lit. F.

13

præf. Afth Den 18. Octobr. 1766.

Lit. F.

Hoch und Wohlschle, Veste, Gros und Norachtbare, Rechtswohlgelahrte, Wohlweise, Hoch und vielgestreite Herren!

Ew. Soch und Wohledlen wie auch Dererfelben

21st), den 11. Octobr. 1766.

ergebenster Diener Christoph Gokler.

Un die Zochadel. Zedtwigische gesammte Gerichte

21fcb.

præf. d. 26. Novembr. 1766.

Lit. G.

Reichsfren Jochwohlgebohrne Herren, Gnadige Berren!

as von einem Ebbl. Basco Sefällen Ober Amite zu Eger an mich erlassen werschen, diese sieersche Ew. Keichsfreyberrlichen Anaden in Abschrift. Betember gestellt in der Seinen der Seine der Seine der Seine der Seine der Gestellung einiger mit freinden Satz berrettene Umrersteume, fürste gestellt geste

14



stehung zu gewärtigen, daß ich selbige durch das Militare zu mir bringen lasse, sie vernehme, und die poenam quadrupli nach Befinden der Sache dielire und beytreibe. In geziemender Submission erharre

Ew. Reichsfren Sochwohlgebohrnen Gnaben

Alfch, den 25. Nov. 1766.

unterthäniger Diener Chriftoph Gofler.

A Messieurs Messieurs les Barons de Zedtwiz Seigneurs &c.

Elster.

præf. Afch, den 18. Novembr. 1766.

WohlEdler,

Dielgeehrter Serr Einnehmer! Ein Abhlibbl, Kaif, Konigl, Banco-Gefallen Administration in Prag haben unter dem 30. elapsi de hodierna Recepto gnaz dig zu reseribiren geruhet:

Der Schuldige Sebudy zu nedmen jenn.
Se hat solchemach der "dere Einschmer seines Orts sich nach dieser hohen Verordmung genauest zu achten, vigore dessen die in Handen habende Original-Processation
deren Hern von Zedwiss mit der vorgeschriebenen Bedeutung denenselben ruckusenden und von den Ersolg tigleumigen Bericht an uns zuerstatten, wodurch wir in Stand
zedwacht son werden das fernere besolgen zu mözen. Gelesteiden

Deffelben

Raiferl. Ronigl, Banco Gefällen Oberamt Eger den 17. Nov. 1766.

dienstwillige Franz Anton Reid. Carl Zaubner.

Lit. H.

卷 卷 卷

T

præf. d. 30. Nov. 1766.

Lit. H.

Wohledelgebohrne Rittere! Bochgeehrteste Berren!

Demnach Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Masestårmittelst eines an Ihro bierlandiges Hochfabl, Gouvernium erlassenem allerhöchsten Hos secreti von 7. gesegenwärtigen Monaths der Allergnädigst abzuordnen geruhet haben: die von denenstelben am mich eingeschieder Protestations. Schrift nebit denen gedruckten Berdagenalstogen den mich eingeschieden Monaths Schrift nebit denen gedruckten Berdagenalstogen und Inweniung zur Parition gutuckzusenben, und von denenstelben Artengen und Inweniung zur Parition gutuckzusenben, und den denenstelben einer Namen habende Protestation - oder Worfellungen anzunehmen, sondern so, wie immer Namen habende Protestation oder Worfellungen angunehmen, sondern so, wie im zustenmung den Andelsen Ausgehren Auchschieden Ausselben aufgleiche Artriederum zuruck zu schriefen, duch die oberständene Protestation mit ihren Bestagen zu dem allergnädigst angeordneten Ende , hieder zu remitten geberchet das Schlagen Luck der Luckschieden des sieden der Einer Monathschieden der Schlagen gegenwartig und bepstädigs restituire und unter hösst. Empschlung beharre.

Der Rom. Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. verordneter Königl. Hauptmann des Saaher Erephes Sibogner Antheils und Egerischen Bezürks, u. u. dann Meinen Hochgechrtesten Herren

Seben Konigl. Saager Ereng - Amt Elbogen Den 26, Novembris 1766,

dienstschuldigster Johann von Ortillienfeld.

Denen Wohl Ed. gebohrnen Rittern gesammten Zerren Lebens, Agnatis von Zedtwig auf Asch, Meidberg, Krugsreuth, Sorg und Schönbach,

Meinen Zochgeehrtesten Zerren

Der Both ist seines Sangs halber por jede Meil à 10. Kr. zu bezahlen.

21fcb.

Lit. I.

Pen der Rom. Kaiserl, in Germanien, zu Hungarn und Bobeim Königl. Maj, Gribergogin zu Besterreich ze unserer allergnadigsten Francu wegen: Dener Herbeit Francu ivegen: Dener Herbeit Francu in Bong Edwisph, Carl Ludwig Abam, Carl Philipp Anton, und dessen unmindigen Briddern von Assonwis hiermit in Gnaben anzugeigen: Es sepe eine sedermann befannte Sache — 2e,

Mann nun Ihro Kaiserl. Königl. Majest.— re. alle Kröften anymoenden vestigtigt entistigsfra sende, re. bierzu aber auch alle und jede Lehen-Leute, welche von Joro Kaiserl. Königl. Majest. und Ihro Erds Eron Böheim Lehne bestigen, auszubieren, und die von ihren Lehnen Allerhöchst - Ihrostelben als Königin von Böheim schuldige Lehen – Dienste zu forderen sich berechtiger und bemüßiger sehen.

0 2

Uni

16

Und zumahlen Sie Hhln von Zedtwiß unter anderen auch ansehnliche Leben bon Der Eron Bobeim bestigen.

Alls ergehet Ihro Kaiserl. Königl. Mai. Obrist Lehenherrliches Gestunen und Besymen an sie Hhri von Zehruis, Allerhöchst Ihroseichen und Ihro Erde Eron Böheim mit denen von dem bestigenden Königl. Böhnischen Lehn eisten kommenden Lehen Diensten ber dieser den Dominum Directum dermahlen ohnmitteldar derreschen zu willsährig au Hand die geben, und sich binnen einer Zeit Frist von word Monaten, ob dieselbe die Ihroseichundige Hilf mit Mannischaft, oder mit Geld zu leisten gemeinet seie, zu erklären, indessen ach weniger zu leisten, noch auch einige Werdund die einige Werdund der den die einige Werdund und Werstellen, seinden die einige kloseich gestellt die die einige Werdung nachzusehen, seinden vielmehr diese, von selbe dermahlen bestehen sollte, alsogieich zu trennen, und auszuheben.

Mie min Ihro Kaiserl. Königl. Majestät Ober-Leben-herrliches Begebren vollzgen worden, und mit wie viet gerüstere Mannschaft, oder mitwas für einer Geldsumma Alleethochste Ihroeiben als Königin in Böheim und Lebens-Frauen sie Herren von Ischwis zu Hilf zukommen und die Leben zu verdienen sich m Stande besinz den und gemeinet spen, darüber erwarten Ihro Kasierl, Königl. Maj. binnen vorsbesater Frist die geziemende Angeier. Und es verbieben ab Alleethochs-kododit-Koro Majestät mit Kaiserl. Königl. und Erzherzoglichen Gnaden denenseiben wohlgewogen. Decreum per Sacram Ceafareo-Regiam Majestatem, in Constito Directorii in Publicis & Cameralibus. Vienna die 26. mensis Januarii, Anno Domini Millesimo, septingentesimo, quinquagesimo septimo.

F. W. Comes Haugwiz.

R. B. S. A. & A. p. Cancll

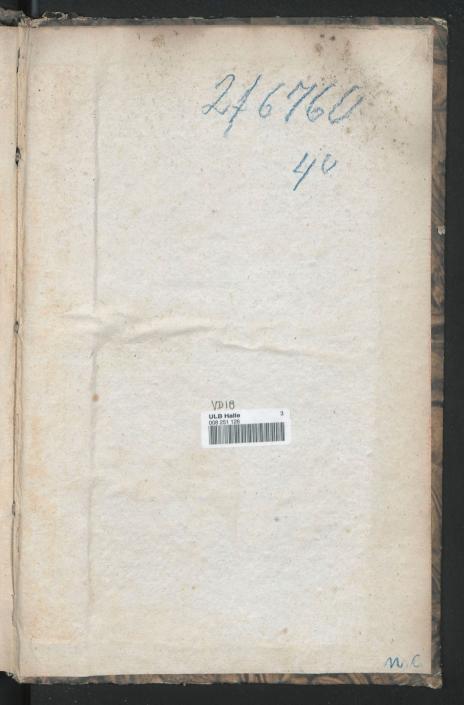
Jgr. Choteck.

Joh. Srl. von Bartenstein.

Zerrmann v. F.annegiefer.

Denen ZZLn Georg Adam, Adam Bromann, Zanns Christoph, Carl Ludwig Adam, Carl Philipp Anton und dessen ohnmindigen Brüdern von Zedtwig zuzustellen.











Dictatum Ratisbonae d. 1767. per Chur-Sachsen.

Cyan

Farbkarte #13

x.

Qln

ein Hochpreißliches

Corpus Evangelicorum

zu Regenspurg

wiederhohlte

tzeige

derer

Freyen von Zedtwiß

zu Afch, Evangelischen Theils,

oniglich Bohmischen Collegien und Officianten juftigende Religions und andere Beschwerden, und erch verursachten alleräußersten Nothstand betreffend.

Benlagen Sub Lit, A. biß I.



1767.

